



Neuer Newsletter des WirtschaftsBlatts mit ausgewählten Tipps für Familienunternehmen

Forderungen richtig absichern

Unter www.wirtschaftsblatt.at/familien können Familienunternehmer den Newsletter kostenlos bestellen. Fragen per Mail an d.homan@wirtschaftsblatt.at.

Wien. Heute beantworten Anwaltskanzlei Dorda Brugger & Jordis rechtliche Fragen von Familienunternehmen.

WirtschaftsBlatt: Gibt es eine Möglichkeit, dass der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (zum Beispiel pensionsbedingt) ausscheidet und dennoch keine andere Person die persönliche (unbeschränkte) Haftung übernehmen muss?

Nikolaus Vogt: Ein taugliches Instrument im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Generationswechsel, bei dem die persönliche Haftung ausgeschlossen werden soll, ist die Gründung einer GmbH & Co KG (bzw. der Beitritt einer GmbH in eine KG). Unbeschränkt haftender Komplementär wird die GmbH, die am Vermögen der KG nicht beteiligt ist (reiner Arbeitsgesellschafter). Der ehemalige Komplementär kann als (beschränkt haftender) Kommanditist beitreten.

Wie schütze ich mich einfach

und zweckmässig vor einem Forderungsausfall meiner Kunden?

Die schnellste und einfachste Möglichkeit, „an sein Geld zu gelangen“, ist die Beistellung einer Bankgarantie durch den Kunden. Auch die Übernahme der Haftung durch einen Dritten als Wechselschuldner oder als Bürge und Zahler bietet eine recht gute Sicherheit. Empfehlenswert ist gegebenenfalls auch die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts. Ist dies in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, ist allerdings darauf zu achten, dass diese wirksam vereinbart wurden. Je nach Geschäftsumfang wird auch die Bestellung von Pfandrechten oder die sicherungsweise Zession von Forderungen ein geeignetes Mittel zur Absicherung der eigenen Forderungen sein.

Welchen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH unterstellt, der mehr als 25 Prozent der Anteile des Unternehmens hält?

Alexandra Knehl: Sofern ein Gesellschafter-Geschäftsführer

als Dienstnehmer einzustufen ist, ist er nach den Bestimmungen des ASVG pflichtversichert. Ist er nicht als Dienstnehmer zu qualifizieren, fällt er unter die Pflichtversicherung gemäss GSVG. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer einen beherrschenden Einfluss auf das Un-

ternehmen ausüben kann. Wenn er weisungsfrei agieren kann oder eine Sperrminorität hält (Beteiligung von mehr als 25 Prozent), hat er sich jedenfalls nach GSVG selbst zu versichern.

Inwieweit trifft den Veräusserer beim Betriebsübergang eine Haftung?

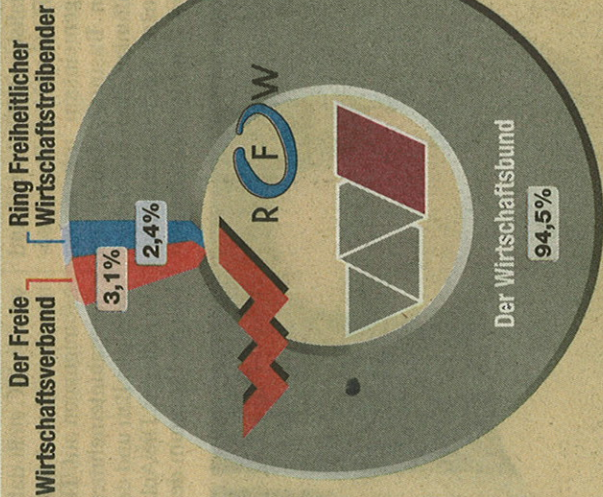
Sowohl Veräusserer als auch Erwerber eines Betriebes haften für alle vor dem Betriebsübergang entstandenen Verbindlichkeiten, insbesondere für betriebliche Pensionszusagen und Abfertigungen. Die Haftung des Veräusserers ist mit der Höhe der fiktiven Ansprüche bei Betriebsübergabe beschränkt.

FAMILIENUNTERNEHMEN: ONLINE-UMFRAGE

WER UNTERSTÜTZT FAMILIENUNTERNEHMEN AM EHESTEN?

Österreichische Familienunternehmen haben zahlreiche wirtschaftspolitische Anliegen. Mit überwältigender Mehrheit glauben die Befragten, dass es der Wirtschaftsbund ist, der sie am besten bei der Durchsetzung ihrer Wünsche unterstützt.

Start der neuen Umfrage:
Wie finanzieren Sie sich am liebsten?
Aktueller Stand der Befragung auf:
www.wirtschaftsblatt.at/familien



Alexandra Knehl: „Veräusserer und Erwerber haften beide“